

Unterricht oder Ankündigung/ Welcher gestalt jetzo in diesem 1627. Jahre/ der von einem Ehrbarn Hochweisen Rathe der Stadt Rostock/ und den Ehrliebenden Hundert Männern/ wegen der gantzen Gemeine/ eingewilligter Hunderster Pfenning und Kopffgeldt/ entrichtet und erlegt werden soll : Publicatum 28. Octobris, Anno 1627

[Rostock]: Ferber, 1627

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn729969029>

Druck Freier  Zugang



Vnterrichte
oder
Ankündigung /

Welcher gestalt itzo
in diesem 1627. Jahre / der von
einem Erbarn Hochweisen Ra-
the der Stadt Rostock / vnd den Ehrliebenden Hun-
dert Männern / wegen der ganzen Gemeine / eingewil-
ligter Hunderster Pfenning vnd Kopffgelde / ent-
richtet vnd erlegt werden
soll.

Publicatum 28. Octobris,
Anno 1627



Mk - 11350 ¹⁴ Bey Augustin Zerbern gedruckt.

~~*Mk* - 2003. II. 16.~~



Nachdem der grette Gott/
wegen der Menschen Sünde vnd
vnbuſfertigen Gottloſen Lebens/
ſeine Zornige Rutegruthe ober
vns gezücket / vnd teglich je lenger
je harter auch vns nebenſt andern
damit ſchlaget / vnd dieſelbe in et
was zu lindern vnd zuwenden/
necht einem einbrünſtigen Gebete vnd Gottfürchtigen
Wandel vnd warhafter Buſſe / alle dienliche vnd er
ſpriechliche Mittel / zu verhütung des beſorglichen euſ
ferſten vnd für augen ſtehenden Verderbens / billig ge
braucht werden müſſen / Vnd dann für der hand / zu
erreichung ſolches ziele / eine hohe vnd faſt vnerſchwing
liche Summa Geldes / in kurzer friſt vffzubringen / die
vnumbgengliche noch / wie Meniglich bekant / erfo
dert / Dieſelbe aber auß den ordinari Stadt Intraden
zuerheben / oder auch ſonſten zuverſchaffen vnmöglich /
Als hat ein Ehrbar Rath / nebenſt den Ehrliebenden
Hundert Männern / wie dieſer allgemeinen groſſen Be
drangnuſſe zuremediren / vnd dieſe gute Stadt bey
zinblichem Wolſtande beyzubehalten / in Gottes fürch
ten reifflich erwogen / Vnd haben / vermüge ihrer Eide
vnd Pflichte / damit ſie dem gemeinen Beſten verwant /
kein ander mittel erfinden oder erdencken können / dann
daß ein jeder getreuer Patriote / nach gelegenheit ſeines
Standes vnd Güter / ſich angreiffe / vnd lieber etwas
oberſich

über sich nehme / dann daß er alle seine Wolfarth / die wehrte Freyheit / Leib / Leben / Weib vnd Kinder / in Pericul vnd gefahr stürze. Vnd hat demnach ein Ehrbar Rath vnd Außschuß der allgemeinen Ehr: vnd Friedliebenden Bürger schaffe / mit einmütiger Beltebung drauff bewilliget vnd geschlossen:

Daß alle Bürger vnd Einwohner / Gelart vnd Ungelart / auch eines Erb. Rathes vnd gemeiner Stadt bediente / vnd also Niemand außgenommen / so dieser Stadt Schutz vnd Sicherheit zugebrauchen vnd zugemessen gedencken / Nach denen in der vnlangst Publicirten Hochzeit Ordnung gemachten / vnd sonst gehaltenen Ständen / nach anzahl seiner Hausgenossen / eine Extraordinari Defensionsteuer / Wie dann auch den ganzen Hundersten Pfening von allen ihren Gütern / beweglichen vnd vn beweglichen / inhalt eines mit gemeiner beliebung verfasseten / vnd zu Nennigliches wissenschafft nachgesetzten Vnterrichts / erlegen / vnd in dem darin benannten Termin / vnfeilbahr / bey der in auch gemeltem Vnterricht benannten Scaffte / einbringen sollen.

Vnd ermahnet / gebeut vnd warnet ein Ehrbar Rath hiemit / ihre Bürger / Einwohner / vnd andere / als obgedacht / daß Sie mit ihrer gebürenden Zulage des Kopffgeldes vnd Hundersten Pfennings / sich gefast machen / vnd dieselbe innerhalb der bestimpten zeit / in die dazu verordnete Kasse einstecken / Vnd damit nicht /

A ij

wie

wie vor diesem geschehen/cun Etiren/sondern hierunter die hohe noch vnd gefahr / Heyl / Wolfahrt / Leib / Leben/Weib vnd Kinder betrachten/vnd sich in allem/wie getrewen Patrioten gebühret/vnd die höchste noth erfordert/schicken vnd verhalten wollen/Mit der commination / da jemand diese Noth nicht zu herzen fassen/sondern sich seunig bezeigen würde/das alsdann gegen die oder denselben/nach gedachte ernste Zwangkmittel/vn nachlässig fürgenomimen werden sollen.

Folget der Vnterricht.

Aufenglich ist gewilliget / das jeder Bürger vnd Einwohner nach den Ständen / darin ein jeder / nach be'age der vnlangst publicirten Hochreitordnung / gesehen / für jede Person seines Hauses / folgender gestalt / zu einer se'leunigen Defensionshülff entrichten soll / Für Fraw vnd Mann im ersten Stande / jede Person drey Reichsthaler / für jedes Kindt einen halben Reichsthaler.

Im Andern Stande / Fraw vnd Mann jede Person anderthalben Reichsthaler / für jedes Kindt einen halben Reichsthaler.

Im Dritten Stande / Fraw vnd Mann / jede Person drey Reichsorthsthaler / jedes Kindt einen Reichsorthsthaler.

Alle Diensthotten / Handwercks Gesellen / Knechte / Mägde vnd Jungen in allen Ständen gleiche viel / nemlich für jede Person einen Reichsorthsthaler erlegen sollen.

Ferner ist beliebet / das die Bürger / Einwohner vnd andere/ als obgedacht / vor sich vnd ihre Pflegkinder / von allen ihren beweglichen vnd vn beweglichen Gütern / von jedem Hundert Gulden / oder was so viel werth ist / einen Gulden / vnd also von Sunffzig gulden zwölff Schillinge / vnd von Sunff vnd zwanzig gulden

Gulden sechs Schilling / zu der verordneten Kasten bringen / und
einsetzen sollen.

Vnd werden vnter solchen Gütern verstanden / Haus / Hoff /
Acker / Garten / Land: vnd Wühlengüter / Schüttinge / Gelage /
Wiesen / Capellen / Degrebnussen / Kirchenstule / Sodann Goldt
vnd Silber / gemünzet vnd vngemünzet / nichts außbescheiden / Kino
dergeldt / Schiffe / Schuten / Korn / Viehe / fahrende Haab vnd alle
andere bewegliche vnd vnbewegliche Güter / in: oder außserhalb die
ser Stadt vnd dem Lande zu Diecklenburg belegen / auch die außste
hende Schülde / die man einzubringen verhoffet / Jedoch wird hies
von außgenommen vnd frey gesetzt / so viel einer zu seines Hauses
notturfft vor sich vnd die seinigen / auff ein Jahr / an Speise vnd
Tranck eingekauft. Item / Rucher / Harnisch / Gewehr vnd Pfer
de / so gemeiner Stadt zum besten gehalten / auch das Eingedömbte
vnd Hausgerath / davon ein Draver vnd andere wolhabende Leute
zwey Reichsthaler / vnd die Handwerker einen halben Reichsthaler
zuerstatten schuldig seyn sollen.

Liegende oder vnbewegliche Güter betreffend / ist nachmahl an
geordnet / daß ein jeder dieselbigen bey seinem Eid selbst taxiren vnd
anschlagen müge / wie hoch er dieselben einem frembden verkauffen
konnte oder wolte. Wann sich aber jemand solcher Eidsleistung be
schweret oder verweigert / so sollen desselben vnbewegliche Güter /
durch sonderbahre von einem Erbarn Rath vnd Hundertmännern
verordnete Persohnen geschetzt vnd angeschlagen / vnd nach solchem
Werth der ganze Hunderste davon bezahlt werden.

Befindet sich dann hernacher / daß jemand von den jenigen / wel
che sich des Eids weigern / etwas von solchen seinen liegenden oder
vnbeweglichen Gütern verschwiegen / vnd nicht außstrücklich
angemeldet hette / so sollen alle solche hinterhaltene Güter einem Er
barn Rath vnd gemeiner Stadt Kostock verfallen seyn / vnd eigen
thümblich zustehen.

Weiln auch an schleuniger Einbringung dieser eingewilligten
Ereuz

Steuern / gemeiner Stadt zum höchsten / wie Menniglich wissend /
gelegen / Vnd da an der Summa / so in wenig Tagen erlegt werden
muß / einiger mangel sich ereugen solte / darauß der ganzen Gemeine
grosser vnverwindlicher Schade erwachsen würde / Als ist beliebet /
daß so wol obbesagte Steuer des Kopffgeldes vnd ganzen Hundersten
in den negsten zwölff Tagen / von dieser Verkündigung anzurech-
nen / folgender gestalt entrichtet werden soll / daß in den nechsten Vier
Tagen in S. Jacobs / vnd dann in den ferner folgenden Vier Tag-
en in S. Marien / vnd in den vbrigen Vier Tagen in S. Nicolaus
vnd S. Peters Kirchspiel / ein jeder dieselbe an guten harten Reichs-
thalern / mittelst nachgeschasten Eids / vnfeilbahr abstaten / vnd in die
dazu verordnete Kasse einstecken vnd bezahlen solle.

Vnd wil ein Erbar Rath alle ihre getrewe Bürger / Einwoh-
ner / Patrioten vnd andere / als obgedacht / nochmahln gar ernstlich
ermahnet haben / Sie wollen / so lieb ihnen shres lieben Vaterlands /
vnd ihre eigen Wolsfahrt ist / den vom Rath vnd hundert W. ännern
verordneten Einnehmern / die obbesagter massen verwilligte Zulage /
in obbenanter frist einbringen / Vnd die im wiedrigen fall besorgende
gefahr vnd vngelegenheit abwenden helffen / Mit der commina-
tion / da jemand vngehorsamb dawider handeln solte / daß gegen dem
oder dieselbe / nach ablauff des bestimbten termini / mit der Pfand-
dung vffs gedoppelte / vnd andern ernstern Zwangmitteln verfahren /
vnd was also abgepfandet / an der schuldigen gebühr gar nicht abge-
rechnet oder gekürzet / sondern die Pfande nach beschehener Pfand-
dung noch zwölff Tage einem jeden zu gute vffgehoben / vnd da sie in
solcher zeit nicht gelöst / alsdann iplo facto der Stadt verfallen /
vnd von den Einnehmern / ohne einige fernere Verwarnung / ver-
kaufft werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten / vnd für
schimpff / schaden vnd vngelegenheit zu hüten wissen wird.

Jura-

Juramentum.

Ich lobe vñnd schwere / daß ich
nichts von meinen Liegenden
Gründen vñnd stehenden Stö-
cken / inn: oder außserhalb dieser
Stadt Rostock / auch dem Lande Meckeln-
burg / darin ich einigen Eigenthumb habe/
vñngealimiret verschwiegen / Sondern so
wol davon / als von allen meinen bewegli-
chen Gütern / wie die namen haben / vñnd wo
ich dieselbe zu fürdern / nichts außgenom-
men / auch außstehenden Schulden / so ich
zubekommen verhoffe / nach eines Ehrbarn
Raths vñnd der Bürger beliebung / vñnd ob-
specificiertem Vnterricht / den ganzen
Hundersten / auch das ganze Kopffgeldt/
darinn ich auch niemand / der in dem von
mir iho bewohnenden ^{Hause} ^{Buden} ^{Keller} wohnet vñnd sich
auffhelt / verschwiegen / recht vñnd voll / an
guter harter Reichsmünze gegeben / vñnd in
diese Kiste gesteckt habe / So wahr mir Gott
helffe / vñnd sein Heiliges Wort.

Gulden sechs Spilling / zu der verordneten K
einsetzen sollen.

Vnd werden vnter solchen Gütern verstan
Acker / Garten / Land: vnd Wühlengüter / S
Wiesen / Capellen / Degrebnussen / Kirchenstü
vnd Silber / gemünzet vnd vngemünzet / nichts
dergeldt / Schiffe / Schuten / Korn / Viehe / fah
andere bewegliche vnd vnbewegliche Güter / in
der Stadt vnd dem Lande zu Diecklenburg belege
hende Schülde / die man einzubringen verhoffet /
von außgenommen vnd frey gesezet / so viel eine
notturfft vor sich vnd die seinigen / auff ein Jah
Franck eingekaufft. Item / Bücher / Harnisch /
deso gemeiner Stadt zum besten gehalten / auch
vnd Hausgerath / davon ein Draver vnd andere
zwey Reichsthaler / vnd die Handwercker einen h
zuerstatten schuldig seyn sollen.

Liegende oder vnbewegliche Güter betreffend
geordnet / daß ein jeder dieselbigen bey seinem Eil
anschlagen müge / wie hoch er dieselben einem fr
konte oder wolte. Wann sich aber jemand solche
schweret oder verweigert / so sollen desselben vn
durch sonderbahre von einem Erborn Rath vnd
verordnete Persohnen gezeichnet vnd angeschlagen
Werth der ganze Hunderste davon bezahlt werden
Befindet sich dann hernacher / daß jemand we
che sich des Eids weigern / etwas von solchen se
vnbeweglichen Gütern verschwiegen / vnnnd
angemeldet hette / so sollen alle solche hinterhalten
born Rath vnd gemeiner Stadt Kostock versalle
schümblich zustehen.

Weilm auch an schleuniger Einbringung di

/ vnd

Hoff/
elage/
Golde
Kino
nd alle
b dies
sthes
d hies
hauses
vnnnd
Pfero
ymbte
Leute
thaler

l an
vnd
uffen
g bes
üter/
nnern
chem

wels
oder
fllich
Ero
igeno

igten
teuz

